



Herzogenrath, 22.05.2018

An Herrn Bürgermeister

Christoph von den Driesch

- Im Hause -

Stadt Herzogenrath				
Der Bürgermeister				
Eing.: 22. Mai 2018				
	+	R	Vb	tR

Sehr geehrter Herr von den Driesch,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt hiermit folgende

Anfrage:

Wie viele Mitarbeiter haben bisher von der unten beschriebenen Regelung Gebrauch gemacht und was tut die Verwaltung, um solche Angebote im eigenen Hause und damit den Umstieg auf umweltfreundliche Mobilität zu bewerben?

Sachverhalt:

Durch den Erlass der Finanzbehörden der Länder vom 23. November 2012 kann die 1%-Regelung, die vorher nur Dienstwagen vorbehalten war, nun auch für Dienstfahräder angewendet werden.

Arbeitgeber können von den neuen Regelungen zu Fahrrädern, Pedelecs bzw. S-Pedelecs im Rahmen des Gehaltsumwandlungsmodells profitieren. Dabei werden die vom Arbeitgeber erworbenen/gekauften Modelle den Mitarbeitern zur Verfügung gestellt, die die Raten aus ihrem monatlichen Bruttogehalt finanzieren. Der finanzielle Vorteil gegenüber dem Privatkauf durch den Mitarbeiter kann bis zu 32% und mehr der Anschaffungskosten betragen.

Mit einem solchen Angebot an ihre Mitarbeiter kann die Stadt Herzogenrath sich außerdem vom Wettbewerb abheben, bei Neueinstellungen wirkt eine solche Regelung als Bonus. Dieses Angebot ist besonders für die Pedelecnutzung auf dem Weg zur Arbeit attraktiv, sie trägt durch Reduzierung von Autofahrten zum Umweltschutz bezüglich Luftreinhaltung und Treibstoffverbrauch bei, die Zufahrtstraßen erfahren Entlastung und die Bewegung im Freien ist gesundheitsfördernd.



Eine Abwicklung über die örtlichen Fahrradhändler ist wünschenswert (diese können mit verschiedenen darauf spezialisierten Firmen kooperieren, z.B. company bike solutions, jobrad). In Würselen wird das Modell bereits von dem Anbieter "EWERK" beworben. Eine Konkurrenz zu dem Projekt Velocity ist unwahrscheinlich, weil dessen Nutzung für die Wege zur Arbeit finanziell uninteressant sind.

Einige Stadtverwaltungen nutzen bereits diese Möglichkeiten gegenüber Ihren Mitarbeitern, bekannt sind hier Limburg und Freiburg.

Alternativ kann der Arbeitgeber die Fahrräder, Pedelecs oder S-Pedelecs erwerben/leasen und den Mitarbeitern kostenlos zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter haben den Bruttolistenpreis mit 1% der Lohnsteuer zu unterwerfen, während der Unternehmer die Leasingrate als Betriebsausgabenabzug geltend machen kann. Selbstverständlich sind auch Mischvarianten denkbar, bei denen der Unternehmer die Dienstfahrräder z.B. mit 50% bezuschusst und der Mitarbeiter zu 50% aus der Gehaltsumwandlung finanziert.

Durch die private Nutzung des Dienstrads entsteht dem Arbeitnehmer ein geldwerter Vorteil, den er mit monatlich einem Prozent des Brutto-Listenpreises versteuern muss:

„Nach § 8 Absatz 2 Satz 8 EStG wird hiermit als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung (einschließlich Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und Heimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) 1 % der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer festgesetzt. Die 44 € Freigrenze für Sachbezüge nach § 8 Absatz 2 Satz 9 EStG ist nicht anzuwenden.“

Je teurer das Dienstrad, desto höher die Abgabe. Dennoch erhält der Arbeitgeber sein Fahrrad über die Gehaltsumwandlung und der damit verbundenen Steuerersparnis um 30 bis 40 Prozent günstiger als beim Privatkauf.

Grundsätzlich behandelt die Dienstradregelung alle mit Muskelkraft betriebenen Fahrräder und Pedelecs gleich. Eine Ausnahme bilden jedoch S-Pedelecs (45 km/h), da sie unter die Kategorie der „Kraftfahrzeuge“ fallen. Hier werden Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz als zusätzlicher geldwerter Vorteil betrachtet und mit 0,03 Prozent des Brutto-Listenpreises pro Entfernungskilometer auf das Bruttogehalt aufgeschlagen. Bei allen anderen Diensträdern ist der Arbeitsweg steuerfrei.

Was viele Arbeitnehmer nicht wissen: Ein bereits bestehendes Dienstauto ist kein Hindernis für ein Dienstrad. Auch zwei Diensträder für einen Arbeitnehmer sind möglich. Fahrrad-Freaks und Liebhaber teurer Räder dürfte diese Regelung also aufhorchen lassen. Außerdem besteht bei Leasingmodellen die Möglichkeit, das Rad am Vertragsende günstig zum Restwert zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. S. Schwede